

**Studienkommission Architektur**  
**Vorsitzender : ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Wilfried Braumueller**

## **STUDIENPLAN**

**für das Studium der Studienrichtung**

# **ARCHITEKTUR**

Mit BMBWK-GZ 52.351/14-VII/D/2/2002 vom 6. März 2002 wurde der von der Studienkommission für Architektur an der Universität für angewandte Kunst Wien beschlossene Studienplan gemäß § 15 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2001 nicht untersagt. Der nachstehende Text entspricht der Fassung nach geringfügiger Änderung durch den Senat am 2. Juni 2005.

# **QUALIFIKATIONSPROFIL**

## **Präambel**

Architektur wird an der Universität für angewandte Kunst Wien als integrative Disziplin gelehrt, als Einheit künstlerischer, technischer, organisatorischer, geisteswissenschaftlicher und gesellschaftlicher Aspekte. Dabei steht kreatives, analytisch fundiertes Entwerfen innerhalb eines vernetzten Studiums im Mittelpunkt.

## **Berufsanforderungen**

Das Tätigkeitsfeld der Absolvent/Inn/en erstreckt sich über den gesamten Bereich der Architektur - von Raumplanung, Städtebau, Bauplanung und Landschaftsgestaltung bis zur Innenraumgestaltung - und auf die weiteren angewandten und freien Künste, sowohl in der Praxis, als auch in der Theorie. Besonderer Schwerpunkt ist der eigenständige, kreative Entwurf mit der Fähigkeit einer ganzheitlichen Sichtweise des gesamten Planungsspektrums.

Die Ausübung erfolgt in allen diesen Bereichen als freiberufliche Tätigkeit, in Form von Lehre und Forschung, als Mitarbeit in Architekturbüros - aber auch bei Behörden und Institutionen. Sie umfaßt Konzeption und Planung, Durchführung und Projektmanagement.

## **Ausbildungsziele**

- Informationsstand auf der Höhe der künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen
- Erkennen des Wesens der Aufgaben und Fähigkeit zur Analyse der Bedingungen
- Mobilisierung des Kreativitätspotentials für das Erarbeiten von neuen Lösungsansätzen
- Erfassen der Komplexität des Gestaltungsprozesses
- Organisation des Arbeitsablaufes im termingebundenen Zusammenhang
- Reiche Darstellungskapazität
- Argumentative Überzeugungsfähigkeit

Die für alle Architekturausbildungsstätten in der EU geltenden Richtlinien wird verwiesen.

## **Umsetzung in der Lehre**

Für das Erreichen der Ausbildungsziele ist die Lehre in Form der Meisterklasse eine besonders gute Voraussetzung. Das Meisterklassenprinzip ist gekennzeichnet durch Wissenstransfer in kleinen Gruppen, die modellhaft die Paradigmen der modernen Architektur erproben. Arbeiten im Team, das sich aus einzelnen Individuen zusammensetzt sowie die intensive Betreuung der Studierenden durch höchstqualifizierte Persönlichkeiten stehen im Mittelpunkt dieser Methode. Dabei stehen von Beginn an der Entwurf und die Erarbeitung von Konzepten sowie eine komplexe Beschäftigung mit der Architektur im Mittelpunkt. Kreatives Assoziieren mit verwandten Themengruppen wird gefördert. Studien an anderen Meisterklassen und in anderen künstlerischen Fächern sind möglich.

Das projektorientierte, interdisziplinäre Studium an den Meisterklassen ist vernetzt mit einer umfassenden Ausbildung in den technischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Fächern. Das Einbeziehen von weiteren künstlerischen Disziplinen ist durch das vorhandene Angebot innerhalb der Universität gegeben, ebenso ist die praktische Arbeit mit verschiedenen Materialien und Medien durch die technologischen Möglichkeiten der Universität gegeben.

Diese Vielseitigkeit fördert eine umfassende Sichtweise der Architektur, regt zu selbständigem Denken an und führt zur Ausformung eines eigenständigen künstlerischen Profils.

## **§1 UMFANG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS**

(1) Das Studium der Studienrichtung Architektur dauert 10 Semester und umfaßt ein Gesamtstundenausmaß von 270 Semesterstunden. Davon entfallen 130 Semesterstunden auf den Architekturentwurf, 110 Semesterstunden auf die theoretische Ausbildung in den Pflichtfächern und 30 Semesterstunden auf die freien Wahlfächer.

(2) Das Studium der Architektur gliedert sich in 3 Studienabschnitte :

- der 1. Studienabschnitt umfaßt 2 Semester und 58 Semesterstunden
- der 2. Studienabschnitt umfaßt 4 Semester und 110 Semesterstunden
- der 3. Studienabschnitt umfaßt 4 Semester und 72 Semesterstunden.

Die freien Wahlfächer sind keinem Studienabschnitt zugeordnet, es wird empfohlen, sie gleichmäßig über das Studium zu verteilen.

(3) Die Studieneingangsphase ist Bestandteil des 1. Studienabschnittes und umfaßt 34 Semesterstunden.

## § 2 ARTEN VON LEHRVERANSTALTUNGEN

### (1) **Künstlerischer Einzelunterricht (KE)**

Der künstlerische Einzelunterricht dient der individuellen Betreuung in den Lehrveranstaltungen des Faches Entwurf. Hier werden ästhetische, soziale, urbanistische, planerische, organisatorische, technische und geisteswissenschaftliche Inhalte in ihren Zusammenhängen vermittelt. Voraussetzung zur erfolgreichen Absolvierung ist die persönliche Teilnahme und die Ausarbeitung von Projekten.

### (2) **Vorlesungen (VO)**

Vorlesungen führen in die wesentlichen Teile eines Fachbereiches, seinen Aufbau und hauptsächlich Inhalt ein, wobei die maßgeblichen Zusammenhänge und Methoden dargelegt werden.

### (3) **Übungen (UE)**

Übungen dienen der Vermittlung und Schulung von künstlerischen, theoretischen und/oder praktischen Fertigkeiten und Fähigkeiten.

### (4) **Projektübungen (PUE)**

Projektübungen stellen den Zusammenhang zwischen dem Architekturentwurf und den theoretischen Fächern dar; es sind Übungen, die gemeinsam mit dem Entwurf am Projekt durchgeführt werden.

### (5) **Seminare (SEM)**

Seminare dienen der vertieften künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Beschäftigung mit einem Teilbereich eines Faches, von den Teilnehmern werden eigene Leistungen (Referate und dgl.) gefordert.

## § 3 ECTS - ANRECHNUNGSPUNKTE

(1) Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der wechselseitigen Anerkennung von Lehrveranstaltungen, die Studierende im Rahmen eines Studienaufenthaltes an einer in- oder ausländischen Universität absolviert haben. ECTS - Anrechnungspunkte sind eine Methode der quantitativ vergleichbaren Anrechnung von absolvierten Lehrveranstaltungen.

(2) Dem Arbeitspensum eines Semesters werden 30 ECTS - Anrechnungspunkte zugeteilt.

## § 4 1. STUDIENABSCHNITT

### 1. und 2. Semester

<u>F A C H</u>		<u>L E H R V E R A N S T A L T U N G</u>			
		T I T E L	A R T	S T U N D E N	E C T S
ENTWURF	26 SStd.	Architekturentwurf 1	KE *)	13	13
		Architekturentwurf 2	KE *)	13	13
TECHNIK	22 SStd.	Konzeptioneller Hochbau	VO	6	6
			PUE *)	2	2
		Tragkonstruktionen 1	SEM	6	6
			PUE *)	2	2
		Materialwissenschaften 1 (Baustofflehre)	VO	4	4
		Baufaufnahme	UE	2	2
THEORIE	2 SStd.	Geschichte und Theorie der Architektur 1	VO	2	2
EDITING	8 SStd.	Editing 1 (Modellbau)	VO *)	2	2
		Editing 2 (Darstellungstechniken)	VO *)	2	2
		Editing 3 (CAD mit Plandarstellung)	UE	4	4
<p>Der 1. Studienabschnitt umfaßt 58 Semesterstunden an Pflichtfächern.</p> <p>Mit *) gekennzeichnete Lehrveranstaltungen stellen die Studieneingangsphase (34 Semesterstunden) dar.</p>					

## § 5 2. STUDIENABSCHNITT

### 3. bis 6. Semester

<u>F A C H</u>	<u>L E H R V E R A N S T A L T U N G</u>			
	T I T E L	A R T	S T U N D E N	E C T S
ENTWURF      56 SStd.	Architekturentwurf 3	KE	14	14
	Architekturentwurf 4	KE	14	14
	Architekturentwurf 5	KE	14	14
	Architekturentwurf 6	KE	14	14
TECHNIK      24 SStd. aus nebenstehendem Lehrveranstaltungsangebot	Angewandter Hochbau	VO	4	4
		UE	4	4
	Tragkonstruktionen 2	SEM	6	6
		PUE	2	2
	Integration der Gebäudetechnik	SEM	8	8
	Integration der Gebäudetechnik	PUE	2	2
	Materialwissenschaften 2 (Bauphysik)	VO	4	4
THEORIE      14 SStd. aus nebenstehendem Lehrveranstaltungsangebot	Geschichte und Theorie der Architektur 2	VO	4	4
	Geschichte und Theorie der Architektur 2	SEM	4	4
	Kunstgeschichte	VO/ SEM	4	4
	Angewandte Mathematik	VO	2	2
	Wissenschaftstheorie	SEM	2	2
	Innenraumgestaltung	SEM	2	2
EDITING      16 SStd. aus nebenstehendem Lehrveranstaltungsangebot	Editing 4 (Computer=unterstütztes Entwerfen)	SEM	8	8
	Editing 5 (Portfoliomanagement)	VO	2	2
	Editing 6 (Angewandte Geometrie)	VO UE	3 3	3 3
	Editing 7 (Künstlerische Darstellungsmethoden)	SEM	4	4
Der 2. Studienabschnitt umfaßt 110 Semesterstunden an Pflichtfächern.				

## § 6 3. STUDIENABSCHNITT

### 7. bis 10. Semester

<u>F A C H</u>	<u>L E H R V E R A N S T A L T U N G</u>			
	T I T E L	A R T	S T U N D E N	E C T S
ENTWURF      48 SStd.	Architekturentwurf 7	KE	16	16
	Architekturentwurf 8	KE	16	16
	Architekturentwurf 9	KE	16	16
TECHNIK      10 SStd. aus nebenstehendem Lehrveranstaltungsangebot	Angewandter Hochbau	PUE	2	2
	Tragkonstruktionen 3	PUE	2	2
	Baumanagement 1	SEM	4	4
	Baumanagement 2	SEM	4	4
	Baurecht	VO	2	2
THEORIE      10 SStd. aus nebenstehendem Lehrveranstaltungsangebot	Urbane Strategien und Theorie der Landschaft 1	VO	4	4
	Urbane Strategien und Theorie der Landschaft 2	SEM	4	4
	Geschichte und Theorie der Architektur 3	VO	2	2
	Geschichte und Theorie der Architektur 3	SEM	2	2
	Kunst- und Kulturtheorie	SEM	2	2
EDITING      4 SStd.	Editing 8 (Experimentarium)	SEM	4	4
Diplomarbeit			30	30
<p>Der 3. Studienabschnitt umfaßt 72 Semesterstunden an Pflichtfächern. Die Abfassung der Diplomarbeit wird mit 30 Semesterstunden bewertet.</p> <p>Es wird empfohlen, die 30 Semesterstunden der freien Wahlfächer, denen 30 ECTS - Punkte zugewiesen werden, gleichmäßig über das Studium zu verteilen.</p>				

## § 7 PRÜFUNGSORDNUNG

### (1) Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung wird einmal jährlich zu einem festgelegten Termin, der ein Jahr vorher im Studienführer bekanntzugeben ist, abgehalten. Sie dient der Feststellung der fachspezifischen künstlerischen Eignung für das Studium der Architektur und wird kommissionell durchgeführt.

Die Zulassungsprüfung gliedert sich in drei Teile :

- Abgabe eines Portfolios
- Persönliches Gespräch mit dem Prüfungssenat
- Bearbeitung von facheinschlägigen künstlerischen Aufgaben.

Die Zulassungsprüfung gilt als bestanden, wenn alle Teile positiv beurteilt werden; die Beurteilung erfolgt durch den Prüfungssenat.

### (2) Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung abgehalten und werden schriftlich und/oder mündlich durchgeführt. Die Prüfungsmethode ist im Voraus bekanntzugeben.

### (3) Fachprüfungen

Fachprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach oder einem Teilbereich eines Faches und werden kommissionell vor einem Prüfungssenat durchgeführt. Über die Zulassung und die Zusammensetzung des Prüfungssenates sowie über die Termine, an denen Fachprüfungen abgehalten werden, entscheidet der Studiendekan. Fachprüfungen werden schriftlich und mündlich durchgeführt.

### (4) Fachübergreifende Prüfungen (Gesamtprüfungen)

Fachübergreifende Prüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in unterschiedlichen Fächern oder Teilbereichen unterschiedlicher Fächer und werden kommissionell vor einem Prüfungssenat durchgeführt. Über die Zulassung und die Zusammensetzung des Prüfungssenates sowie über die Termine, an denen Fachübergreifende Prüfungen abgehalten werden, entscheidet der Studiendekan. Fachübergreifende Prüfungen werden schriftlich und mündlich durchgeführt.



#### (5) Erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung bildet den Abschluß des ersten Studienabschnittes, sie gilt als bestanden, wenn alle Pflichtlehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes erfolgreich durch Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen oder fachübergreifende Prüfungen absolviert wurden.

#### (6) Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung bildet den Abschluß des zweiten Studienabschnittes, sie gilt als bestanden, wenn alle Pflichtlehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienabschnittes erfolgreich durch Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen oder fachübergreifende Prüfungen absolviert wurden.

#### (7) Diplom (Dritte Diplomprüfung)

Die dritte Diplomprüfung stellt den Abschluß des Studiums der Architektur dar, sie besteht aus den Pflichtlehrveranstaltungen des dritten Studienabschnittes und einer abschließenden kommissionellen Prüfung vor dem Prüfungssenat.

Voraussetzung für die Anmeldung zur abschließenden kommissionellen Prüfung vor dem Prüfungssenat ist die positive Absolvierung der 9 Entwurfsprojekte (130 Semesterstunden) sowie der Pflicht- (110 Semesterstunden) und freien Wahlfächer (30 Semesterstunden) durch Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen oder fachübergreifende Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, ein Thema inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten.

Der Entwurf und das Fach der Diplomarbeit stellen die Prüfungsfächer der abschließenden kommissionellen Prüfung dar. Diese Prüfung erfolgt in Form einer öffentlichen Diskussion mit den Mitgliedern des Prüfungssenates; dabei wird auch die Diplomarbeit präsentiert. Die Zusammensetzung des Prüfungssenates obliegt dem Studiendekan, wobei auf die Teilnahme von entsprechend qualifizierten Mitgliedern von außerhalb der Universität für angewandte Kunst Wien besondere Rücksicht zu nehmen ist.

## **§ 8 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

(1) Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

## (2) Übergangsbestimmungen

Auf ordentliche Studierende, die zum Studium der Architektur vor dem 1. Oktober 2002 zugelassen wurden, sind die Übergangsbestimmungen gemäß § 80 Absatz 2 UniStG anzuwenden. Solche Studierende haben aber das Recht, sich dem neuen Studienplan zu unterstellen.

Unter dem alten Studienplan abgelegte Prüfungen sind für den neuen Studienplan als Pflicht- oder freie Wahlfächer entsprechend anzuerkennen.